



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Mit PZU

Rostock EnergyPort cooperation GmbH
Am Kühlturm 1
18147 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft

E-Mail: [REDACTED]@rostock.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.02.2026

Unsere Zeichen
73.2.12/552.6#05-007/005

Telefon/Telefax
+49 381 381-7351/-
1902

Datum
03.02.2026

Wasserrechtliche Erlaubnis

Reg.-Nr.: WE-GWA-2026-04

zum Vorhaben: bauzeitliche Grundwasserabsenkung

Gemäß §§ 2, 8, 9 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie des § 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird der

Rostock EnergyPort cooperation GmbH
Am Kühlturm 1
18147 Rostock

die **befristete** Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

- Grundwasserabsenkung im Zuge der Errichtung einer Elektrolyseanlage
 - Entnahme von Grundwasser bis max. 3,6 m³/h in der Zeit von 01.03.2026 bis 31.12.2026
- Lage: Gemeinde Rostock, Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 118; 119; 77/164
Rechtswert 312845,722 Hochwert 6002938,823 (ETRS89/UTM-33N)

1. Nebenbestimmungen:

1.1. Diese Wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet und gilt längstens bis zum 31.12.2026. Danach verliert sie automatisch ihre Gültigkeit. Bei Bedarf kann die wasserrechtliche Erlaubnis verlängert werden, wenn der Antrag rechtzeitig und in Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde gestellt wird.

Telefon

Kontaktformular

FAQ

ÖfC

Rechtsberatung

ROSTOCK

1.2. Die untere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Auflagen zu erheben, wenn sich dies durch das Baugeschehen als erforderlich erweist.

2. Auflagen:

2.1. Die in der Wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte maximale Wassermenge ist einzuhalten. Unvorhersehbarer Mehranfall ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

2.2. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wassertechnischen Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und ihre ständige Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten.

2.3. Das geförderte Grundwasser ist in das kommunale Kanalnetz einzuleiten. Nach Abschluss der Maßnahme und jeweils zum Ende des Kalenderjahres ist eine Aufstellung der geförderten Wassermengen seit Beginn der Absenkung in m³/d sowie die gesamt geförderten m³ bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

2.4. Der Anfall von verfärbtem, organoleptisch oder sonst auffallendem Grundwasser ist der unteren Wasserbehörde umgehend mitzuteilen. Bis zu deren Entscheidung sind Förderung und Ableitung zwingend einzustellen.

2.5. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist zu jeder Zeit nach Anmeldung Zutritt zu der Baustelle zu gestatten.

3. Hinweise

3.1. Vor und während der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind ggf. ausreichend und in geeigneter Form Beweissicherungen, insbesondere gegenüber Senkungs- und Setzungsschäden, im Umfeld vorzunehmen.

3.2. Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

3.3. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.

3.4. Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, können diese nach einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

3.5. Die untere Wasserbehörde haftet nicht für Schäden die sich als Folge dieser Maßnahme ergeben können.

3.6. Mit der Förderung darf keine Geruchsbelästigung verbunden sein. Dies ist mit geeigneten Mitteln auszuschließen.

3.7. Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde unter Angabe der Reg.-Nr. telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

3.8. Die Entnahme von Grundwasser ist entsprechend § 16 Pkt. 1 und 3 Landeswassergesetz M-V entgeltpflichtig. Die geförderten Mengen sind mit geeigneten Mengengeräten auflaufend zu erfassen bzw. hochzurechnen und jeweils zum Ende des Kalenderjahres und nach Abschluss der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Diese berechnet das Wasserentnahmeentgelt und erhebt es grundsätzlich gegenüber dem Erlaubnisinhaber.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 03.02.2026 ging im Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Hansestadt Rostock, Abt. Wasser und Boden ein Antrag der Rostock EnergyPort cooperation GmbH, Am Kühlturm 1, 18147 Rostock, zur Erteilung eines Wasserrechtes für die Grundwasserabsenkung im Zuge der Errichtung einer Elektrolyseanlage für die Zeit vom 01.03.2026 bis 31.12.2026 ein.

II.

Rechtsgrundlage für diese Erlaubnis ist § 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG). Die Zulassungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG.

Bei Einhaltung bzw. Erfüllung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sind durch die beantragten Gewässerbenutzungen keine schädlichen Gewässerveränderungen, keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bzw. der Interessen Dritter zu erwarten. Damit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor. Die Erlaubnis ist mit den durch § 13 WHG begründeten Auflagen zu erteilen.

Im Auftrag



